

ANLAGE

MINDESTUMWELTKRITERIEN, DIE VERPFLICHTEND IN DIE TECHNISCHEN LEISTUNGSVERZEICHNISSE DER AUSSCHREIBUNGEN VON BEHANDLUNGEN MIT PFLANZENSCHUTZMITTELN AUF ODER ENTLANG DES SCHIENENNETZES SOWIE AUF UND ENTLANG VON STRASSEN AUFGENOMMEN WERDEN MÜSSEN

INHALT

1	PRÄMISSEN	3
2	GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS.....	3
3	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE	5
3.1	KRITERIUM DES WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS.....	5
3.2	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABESTELLE.....	5
3.3	NORMATIVE VERWEISUNGEN.....	6
4	MINDESTUMWELTKRITERIEN	8
4.1	DIENST ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN ZUR KONTROLLE DER PFLANZENKRANKHEITEN ODER ZUR EINDÄMMUNG DER VEGETATION AUF ODER ENTLANG VON BAHNLINIEN.....	8
4.1.1	Gegenstand der Vergabe	8
4.1.2	Auswahl der Bewerber.....	8
4.1.3	Technische Spezifikationen.....	8
4.1.4	Durchführungsbedingungen	10
4.1.5	Belohnende Bewertungskriterien.....	12
4.2	DIENST ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN ZUR KONTROLLE DER PFLANZENKRANKHEITEN ODER ZUR EINDÄMMUNG DER VEGETATION AUF ODER ENTLANG VON STRASSEN	13
4.2.1	Gegenstand der Vergabe	13
4.2.2	Auswahl der Bewerber.....	14
4.2.3	Technische Spezifikationen.....	14
4.2.4	Durchführungsbedingungen	16
4.2.5	Belohnende Bewertungskriterien.....	18
4.2.6	Spezifische Angaben zur Eindämmung der Vegetation auf oder entlang von Autobahnen	19
4.2.7	Zusätzliche belohnende Bewertungskriterien bei Autobahnen.....	19

1 PRÄMISSEN

Mit diesem Dokument werden die Bestimmungen laut dem nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden auch nationaler Aktionsplan oder NAP) durchgeführt, welcher mit MD vom 22. Jänner 2014 gemäß Art. 6 GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG verabschiedet wurde, mit der ein Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden eingerichtet wurde.

In Art. 11 Abs. 2 Buchst. d) lieferte die Richtlinie 2009/128/EG spezifische Angaben in Bezug auf die „die größtmögliche Verringerung oder ein Unterbinden der Anwendung von Pestiziden auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht“.

Das GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG identifizierte den nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als Instrument, um „geeignete Maßnahmen für den Schutz der aquatischen Umgebung und der Trinkwasserversorgungsquellen vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln“ zu definieren, die laut Art. 14 Abs. 4 Buchst. a) die Verringerung oder Unterbindung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf oder entlang von Straßen und Bahnlinien umfassen.

Gemäß dem mit dem Dekret vom 22. Jänner 2014 verabschiedeten Aktionsplan war in Punkt A.5.4 und A.5.5 die Umsetzung von Mindestumweltkriterien (MUK) seitens des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, Gesundheit sowie Agrar-, Lebensmittel- und Forstpolitik vorgesehen, die in Verträge und technische Leistungsverzeichnisse von Ausschreibungen für die Durchführung von Pflanzenschutzbehandlungen auf oder entlang von Bahnlinien und Straßen eingefügt werden müssen.

Die in diesem Dokument definierten MUK werden regelmäßig aktualisiert, um die Entwicklung der Rechtsvorschriften, der technologischen Innovationen und der Praxiserfahrung zu berücksichtigen.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Die nachfolgend angegebenen Mindestumweltkriterien (MUK) müssen in die Verträge und technischen Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen für die Durchführung von Pflanzenschutzbehandlungen auf oder entlang von Bahnlinien, Straßen und Autobahnen eingefügt werden. Auch die Personen, welche die Pflanzenschutzbehandlungen direkt ausführen, sind verpflichtet, sich an diese Kriterien zu halten.

Die MUK stellen ein Mittel dar, um

- die aquatische Umgebung und das Trinkwasser zu schützen;

- die Gesundheit zu schützen;
- die natürlichen Ökosysteme zu schützen.

Die MUK gliedern sich in „Grundumweltkriterien“ und „belohnende Umweltkriterien“, und ihr Ziel ist es, eine erhöhte umweltbezogene, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der angebotenen Dienstleistungen zu fördern und in jedem Fall die Einhaltung von nationalen und regionalen Gesetzen zu garantieren.

Die Vergabestellen müssen die in diesem Dokument angegebenen Grundkriterien in ihre Ausschreibungsverfahren verpflichtend aufnehmen und die „belohnenden Bewertungskriterien“ heranziehen, wenn sie den Zuschlag der Ausschreibungen nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilen.

Die MUK sind mit den einzelnen Phasen zur Definition des Auftrags verbunden, sodass die Aufgabe der Vergabestelle erleichtert wird, die diese in ihre Ausschreibungen aufzunehmen hat, und sind gemäß der nachfolgenden Beschreibung in Abschnitte zusammengefasst:

Auftragsgegenstand (Grundkriterium): Angeführt ist der Text des Auftrags unter Angabe der Umweltnachhaltigkeitseigenschaften der vorgesehenen Tätigkeiten.

Auswahl der Bewerber (Grundkriterium): Beschrieben sind die Voraussetzungen für die subjektive Qualifizierung, um die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen, den Auftrag mit geringstmöglicher Umweltbelastung durchzuführen.

Technische Spezifikationen (Grundkriterien): Beschrieben sind die Eigenschaften der vorgesehenen Tätigkeiten.

Durchführungsbedingungen (Grundkriterien): Beschrieben sind die Durchführungsbedingungen, an welche sich der Auftragnehmer während der Durchführung des Vertrags zu halten hat.

Belohnende Bewertungskriterien (Kriterien für die Zuschlagserteilung): Beschrieben sind die Kriterien zur Bewertung des Angebots, die im Einklang mit den Vorgaben des Vergabekodex laut GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 bei der Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots herangezogen werden können, wobei jedem davon eine belohnende Punktzahl zugeordnet wird, die in den Ausschreibungsunterlagen angegeben ist. Die belohnenden Bewertungskriterien eignen sich zur Auswahl von Produkten, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen, die nachhaltiger sind als diejenigen, die nur unter Einhaltung der Grundkriterien erzielt werden können.

Für jedes Umweltkriterium ist ein Nachweis festgelegt, welcher sich auf die Dokumentation bezieht, die der Bieter, der vorläufige Zuschlagsempfänger oder der Auftragnehmer vorlegen muss, um die Konformität des Dienstes mit dem Kriterium sowie die Mittel zur Vermutung der Konformität nachzuweisen, welche die Vergabestelle anstelle von direkten Beweisen, sofern bestehend, akzeptieren kann.

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

3.1 KRITERIUM DES WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS

Zu den Formen der Zuschlagserteilung, die gemäß dem Vergabegesetzbuch laut GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 vorgesehen sind, eignet sich jene des wirtschaftlich günstigsten Angebots laut Art. 95 Abs. 2 besonders gut, um innovative Angebote seitens der Unternehmen anzuregen und die umweltbezogene, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Diese Modalität der Zuschlagserteilung ermöglicht die zusätzliche Qualifizierung des Angebots gegenüber den Grundvoraussetzungen und der entsprechenden Beschreibung der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen. Auf diese Weise wird für erhöhte Umweltleistungen eine technische Punktzahl vergeben, ohne das Ausschreibungsergebnis zu beeinträchtigen. Im Einklang mit den Angaben der Europäischen Kommission sollten die Vergabestellen für belohnende Bewertungskriterien eine Punktzahl vergeben, die nicht unter 15% der Gesamtpunktzahl beträgt, um dem Markt ein adäquates Signal zu liefern.

3.2 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABESTELLE

Die Verwendung der in diesem Dokument angegebenen MUK dient dazu, die Umweltbelastung durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf und entlang von Straßen und Bahnlinien zu verringern. Diesbezüglich ist es zweckmäßig, dass die Vergabestelle vor der Definition eines Vergabeverfahrens die zu erreichenden Ziele in Bezug auf die Verringerung oder das Unterbinden des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln aufmerksam analysiert und die eventuell bereits von den Regionen und Autonomen Provinzen in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten getroffenen Maßnahmen berücksichtigt.

Zu bevorzugen sind alternative Lösungen anstelle der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln. Sofern dies nicht möglich ist, muss Folgendes in Erwägung gezogen werden:

- ob die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln tatsächlich notwendig ist und wie häufig diese stattfinden muss;
- welche Mengen von Pflanzenschutzmitteln je nach den vorhandenen Pflanzenarten und deren phänologischem Entwicklungsstadium unter Einhaltung der auf den autorisierten Etiketten enthaltenen Anweisungen notwendig sind;
- die Maßnahmen zur Minderung von Risiken betreffend die Umweltverschmutzung durch das Abtreiben, die Drainage, das Auswaschen und die Rinnsalbildung von Pflanzenschutzmitteln;
- die Witterungsbedingungen, wobei die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglichst an den Tagen, an denen Niederschläge vorgesehen sind, sowie an den Tagen unmittelbar zuvor zu vermeiden ist;
- das Vorhandensein von Quarantäneorganismen, welche die öffentliche Gesundheit gefährden können und außerordentliche Maßnahmen rechtfertigen;
- die Möglichkeit zur Durchführung mechanischer Eingriffe.

Um die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, müssen die folgenden Informationen erhoben werden:

- Identifizierung der Schutzbereiche der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, laut Art. 94 GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 i.g.F.;
- Beschreibung der Orte, an denen die Maßnahmen zu ergreifen sind, mit der Angabe, ob es sich um Orte außerhalb von Stadtgebieten, in Stadtgebieten oder am Stadtrand handelt, unter besonderer Bezugnahme auf die in Abschn. A.5.6 angegebenen Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung oder der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den von der Bevölkerung oder von gefährdeten Bevölkerungsgruppen besuchten Bereichen des nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Was den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den von der Bevölkerung oder von gefährdeten Bevölkerungsgruppen besuchten Bereichen laut Art. 15 Abs. 2 Buchst. a) GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 betrifft, werden die Maßnahmen laut Abschn. A.5.6 des nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der mit dem interministeriellen Dekret vom 22. Jänner 2014 verabschiedet wurde, angewandt.

3.3 NORMATIVE VERWEISE

Die wichtigsten Normen betreffend die auftragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen, auf welche im Leistungsverzeichnis verwiesen werden sollte, sind:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
- Verordnung (EU) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten;
- Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse i.g.F.;
- Gesetz Nr. 157 vom 11. Februar 1992 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates Nr. 79/409/EWG vom 2. April 1979 über den Schutz warmblütiger wildlebender Tiere und die Jagd i.g.F.;
- gesetzesvertretendes Dekret Nr. 195 vom 19. August 2005 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“;

- gesetzvertretendes Dekret Nr. 214 vom 19. August 2005 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 2002/89/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 betreffend „Bestimmungen im Umweltbereich“ i.g.F.;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 81 vom 9. April 2008 betreffend die „Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz“;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 30 vom 16. März 2009 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 124 vom 22. Juni 2012 betreffend „Änderungen und Ergänzungen am gesetzvertretenden Dekret Nr. 17 vom 27. Jänner 2010 in Durchführung der Richtlinie 2009/127/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden“;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 150 vom 14. August 2012 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden“;
- gesetzvertretendes Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016 betreffend die „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU im Bereich der Vergabe von Konzessionsverträgen, der öffentlichen Vergaben und der Vergabeverfahren der Versorgungsstellen in den Bereichen Wasser, Energie, Transport und Postdienste sowie die Neuordnung der geltenden Regelung auf dem Gebiet öffentliche Verträge für Bauaufträge, Leistungen und Lieferungen“;
- DPR Nr. 357 vom 8. September 1997 betreffend „Bestimmungen über die Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen und halb natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ i.g.F.;
- Dekret vom 22. Jänner 2014 betreffend die „Umsetzung des nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 6 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 14. August 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden“;
- Dekret vom 10. März 2015 betreffend „Leitlinien zum Schutz der aquatischen Umgebung und des Trinkwassers und zur Verringerung der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und der entsprechenden Risiken in den Natura-2000-Stätten und den Naturschutzgebieten“.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN

4.1 DIENST ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN ZUR KONTROLLE DER PFLANZENKRANKHEITEN ODER ZUR EINDÄMMUNG DER VEGETATION AUF ODER ENTLANG VON BAHNLINIEN

4.1.1 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Vergabe ist der Dienst zur Durchführung von umweltschonenden Arbeiten zur Bekämpfung von Unkraut oder zur Kontrolle von Pflanzenkrankheiten auf oder entlang von Bahnlinien einschließlich Bahndämmen.

4.1.2 Auswahl der Bewerber

Um zur Ausschreibung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber die Vorgaben der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und zudem Fähigkeiten in Bezug auf Diagnose, Organisation und Management besitzen, sodass die Umweltbelastung durch den Dienst möglichst eingeschränkt wird. Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie betriebsintern ein Umweltmanagementsystem umsetzen und über Personal verfügen, das die notwendigen fachlichen Kompetenzen besitzt, um den Dienst korrekt zu erbringen und dessen Umweltauswirkungen zu reduzieren.

Nachweis: Der Bieter muss eine detaillierte Beschreibung des umgesetzten Umweltmanagementsystems liefern.

Mittel zur Vermutung der Konformität sind:

- die EMAS-Registrierung;
- die Zertifizierung nach ISO 14001;
- sonstige gleichwertige Nachweise.

Der Bieter muss die Liste des für den Dienst zuständigen Personals und die entsprechenden Befähigungsnachweise zur Nutzung von Pflanzenschutzmitteln vorlegen.

Der Bieter muss zudem eine Liste der für die Erbringung des Dienstes zu verwendenden Maschinen/Ausrüstungen mit den entsprechenden Konformitätserklärungen und den Nachweisen über die durchgeführten Funktionsprüfungen (sofern gesetzlich erforderlich) für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel vorlegen.

4.1.3 Technische Spezifikationen

4.1.3.1 Kriterien zur Auswahl der Pflanzenschutzmittel

Der Bieter darf ausschließlich Pflanzenschutzmittel verwenden, auf deren Etikett die Möglichkeit zur Verwendung auf oder entlang von Bahnlinien angegeben ist (das Etikett kann auch die Angaben „Bahntrassen“ oder „Eisenbahnschienen“ oder Ähnliches enthalten) oder die allgemeinere Nutzungsangabe „auf Flächen und Tiefbauten“, vorbehaltlich anderweitiger Angaben der Pflanzenschutzmitteldienste, beispielsweise bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Im nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von

Pflanzenschutzmitteln ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 der Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen, die Stoffe enthalten, die aufgrund ihrer Karzinogenität, Keimzellmutagenität oder Reproduktionstoxizität in Kategorie 1A und 1B eingestuft sind, und somit der Ausschluss der Pflanzenschutzmittel, auf deren Etiketten die Risikosätze R60 (H360-f), R61 (H360-d) und R45 (H350) angegeben sind.

Um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem erhöhten Risikoprofil bezüglich der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren, muss der Bieter in jedem Fall die Verwendung von Produkten ausschließen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen: Angabe der Sicherheitssätze SPe1, SPe2, SPe3 auf dem Etikett, allein oder in Kombination, Einstufung als toxisch (T) oder sehr toxisch (T+) oder Angabe von einem oder mehreren der folgenden R-Sätze: R40, R42, R43, R62, R63, R64 und R68 auf dem Etikett gemäß GvD 65/2003, Einstufung in die Gefahrenklassen und -kategorien Acute Tox. 1, Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Carc. 2, Muta. 2, Repr. 2, Lact., STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1, Resp. Sens. 1, Skin Sens. 1 und/oder Angabe auf dem Etikett von einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H300, H301, H310, H311, H317, H330, H331, H334, H341, H351, H361, H362, H370, H371, H372 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Zum Schutz von aquatischen Organismen/Nichtzielpflanzen dürfen die Produkte, auf deren Etikett der Sicherheitssatz SPe4 angegeben ist, nicht auf undurchlässigen Oberflächen wie Bitumen, Beton, Schotter [Bahngleise] und in all den Fällen, in denen ein hohes Risiko des Oberflächenabflusses besteht, verwendet werden.

Die Inanspruchnahme von Produkten mit den oben genannten Klassifizierungen und Sätzen (Sicherheitssätzen, Risikosätzen, Gefahrenhinweisen) ist nur dann erlaubt, wenn der Bieter auf der Grundlage von Beweisdokumenten nachweist, dass Produkte ohne diese Klassifizierungen, Sätze oder Hinweise nicht verfügbar sind bzw. dass keine alternativen Methoden (nicht chemischer Art) anwendbar sind.

Der Bieter hat zudem die Verwendung von Insektenschutz- und milbentötenden Mitteln während der phänologischen Phase der Blüte auszuschließen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der zur Erbringung des Dienstes vorgesehenen Produkte seitens des Bieters mit den entsprechenden technischen und Sicherheitsdatenblättern sowie einer vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgewiesen. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, während der Phase der Vertragsdurchführung Kontrollen durchzuführen.

4.1.3.2 Maßnahmenplan

Der Bieter muss einen Maßnahmenplan vorlegen, in dem Folgendes angegeben ist:

- die etwaigen physischen oder mechanischen Methoden, die für die Pflanzenschutzbehandlungen vorgesehen sind;
- die etwaigen vorgesehenen Pflanzenschutzmittel;
- die Ausbringungsmodalitäten (vgl. 4.1.4.2) und die Durchführungszeiten der Pflanzenschutzbehandlungen;

- das Kartenmaterial mit der Angabe der eventuell betroffenen gefährdeten Bereiche und der spezifischen Bereiche laut Art. 93 und 94 GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 i.g.F..

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Maßnahmenplans durch den Bieter nachgewiesen.

4.1.3.3 Maschinen

Eventuell genutzte Unkrautvertilgungszüge müssen die folgenden Eigenschaften erfüllen:

- kontinuierliches Mischsystem, um den Transport von einsatzbereiten Mischungen in Zisternen zu vermeiden;
- verstellbare Antidrift-Pralldüsen, um die Präzisionsbesprengung der Zielzonen bei niedrigstmöglichem Betriebsdruck zu erlauben;
- entsprechende Arretierventile, welche die Strömung des Gemischs unverzüglich und vollständig unterbrechen oder, je nach Bedürfnissen, die Besprengung an einer oder zwei Seiten (rechts, Mitte, links) eingrenzen;
- System zur Erfassung und Aufzeichnung der ausgebrachten Mengen des Gemischs;
- Schutzschirme und sonstige Schutzelemente.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der technischen Dokumentation der Maschinen einschließlich der gemäß diesem Kriterium geforderten Informationen nachgewiesen.

4.1.4 Durchführungsbedingungen

4.1.4.1 Bereiche, in denen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen

In den Bereichen mit einer spezifischen Gefährdung laut Art. 93 GvD 152/2006 und in den Schutzbereichen der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, darf laut Art. 94 GvD 152/2006 i.g.F. der Zuschlagsempfänger die Behandlungen ausschließlich mit physischen oder mechanischen Methoden durchführen, z.B. durch Grasschnitt, Abflammen, Mulchen, Verwendung von Dampf und/oder Schaum.

Auf Böden mit Grundwasserleitern, die mit dem Sickerwasser des Bodens in Kontakt kommen können, dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, insbesondere wenn diese Grundwasserleiter nicht durch Lehmschichten geschützt sind (nicht gespannte Grundwasserleiter).

Nicht verwendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel an den Natura-2000-Stätten sowie in Schutzgebieten gemäß GvD 152/2006 und dem Gesetz 394/1991 i.g.F.

Sofern der Zuschlagsempfänger auf der Grundlage objektiver Elemente der Meinung ist, dass der völlige Ausschluss von chemischen Behandlungen in den oben genannten Bereichen wesentliche Eigenschaften der Behandlung beeinträchtigen könnte (wie beispielsweise die Sicherheit der Bettung), kann er in den Maßnahmenplan die Liste der Pflanzenschutzmittel einfügen, die er zu verwenden beabsichtigt, unter Ausschluss der Produkte laut dem Kriterium 4.1.3.1. In diesem Fall teilt dies die Vergabestelle den auf territorialer Ebene zuständigen Regionen oder Autonomen

Provinzen im Vorfeld mit. Die Vergabestelle kann auch eine Stellungnahme von den zuständigen Regionen oder Autonomen Provinzen in Bezug auf die Elemente anfordern, die nach Meinung des Zuschlagsempfängers die Inanspruchnahme von Pflanzenschutzmitteln in den Bereichen gemäß Art. 93 und 94 GvD 152/2006 i.g.F. rechtfertigen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 10 m vom Bett der Wasserkörper verwendet werden, wobei die Einhaltung eines eventuell größeren Sicherheitsabstands vorbehalten bleibt, wenn dies auf dem Etikett des Produkts angegeben ist. Werden geeignete Vorrichtungen zur Driftreduzierung verwendet (vgl. Abschn. 4.1.3.3), kann dieser Abstand auf 5 m reduziert werden, wobei die Einhaltung eines eventuell größeren Sicherheitsabstands vorbehalten bleibt, wenn dies auf dem Etikett des Produkts angegeben ist.

Nicht verwendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel auf den Plätzen und den Innenbereichen von Bahnhöfen, die für die Bevölkerung zugänglich sind, vorbehaltlich abweichender Genehmigungen seitens der für den Schutz der öffentlichen Gesundheit zuständigen Behörden.

Unbeschadet der Bestimmungen laut GvD 81/2008 über den Schutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz kann die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Plätzen und Bahnbereichen gestattet werden, die nicht für die Bevölkerung, sondern ausschließlich für befugtes Personal zugänglich sind (z.B. eingezäunte Bereiche oder Plätze zur Lagerung des zur Instandhaltung des Bahnnetzes notwendigen Materials), sofern es keine anderen technischen Mittel gibt, die geeignet sind, um das korrekte Management dieser Bereiche zu gewährleisten.

Was die Pflanzenschutzbehandlungen betrifft, die in der Nähe von, seitens der Bevölkerung oder von gefährdeten Gruppen besuchten Bereichen durchzuführen sind, gelten die Bestimmungen laut Punkt A.5.6 des nationalen Aktionsplans.

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss die für den Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums geforderten Informationen im Maßnahmenplan angeben, und die Vergabestelle behält sich das Recht vor, während der Phase der Vertragsdurchführung Kontrollen durchzuführen.

4.1.4.2 Ausbringungsmodalitäten

Der Zuschlagsempfänger muss die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Windstärke von mehr als 3,4 m/s (leichte Brise, Beaufortskala) vermeiden.

Sofern die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an den Tagen, an denen Niederschläge vorausgesagt sind, oder an den Tagen unmittelbar davor nicht vermieden werden kann, muss der Zuschlagsempfänger die Maßnahmen angeben, die er umzusetzen beabsichtigt, um die Wirksamkeit der Pflanzenschutzbehandlung zu gewährleisten und zu vermeiden, dass das Pflanzenschutzmittel in die Umwelt gelangt.

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss einen jährlichen, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Bericht mit den notwendigen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen.

4.1.4.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Der Zuschlagsempfänger muss garantieren, dass das gesamte für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Personal angemessen und spezifisch ausgebildet ist und gemäß GvD 81/08, GvD 150/2012 und dem nationalen Aktionsplan kontinuierlich weitergebildet wird.

Die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Arbeitskräfte müssen geeignete Sachkenntnisse in Bezug auf die in Anlage I zum GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 angegebenen Sachgebiete sowie über die zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel auf oder entlang von Bahnlinien zu verwendenden Maschinen verfügen.

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss nachweisen, dass die Arbeitskräfte über die Befähigungsbescheinigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen.

4.1.4.4 Jährlicher Bericht

Im jährlichen Bericht muss der Zuschlagsempfänger außer den in Kriterium 4.1.4.2 angegebenen Informationen auch Informationen zu den im Referenzzeitraum durchgeführten Tätigkeiten einfügen und für jedes bei der Ausführung der Maßnahmen verwendete Pflanzenschutzmittel Folgendes angeben: Handelsname und Registrierungsnummer des Produkts, Bezeichnung des Wirkstoffs, verwendete Produktmenge, Ausbringungshäufigkeit. Dem Bericht müssen entsprechende Nachweisunterlagen beigelegt werden, auch auf Ansuchen des öffentlichen Auftraggebers.

4.1.5 Belohnende Bewertungskriterien

4.1.5.1 Ausschließliche Nutzung von physisch-mechanischen Methoden zur Unkrautvernichtung

Um die Risiken und Auswirkungen in Verbindung mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, wird eine belohnende Punktzahl in Höhe von¹ vergeben, wenn der Maßnahmenplan laut dem Kriterium 4.1.3.2 die ausschließliche Nutzung von physischen oder mechanischen Methoden wie beispielsweise Grasschnitt, Abflammen, Mulchen, Dampf und/oder Schaum vorsieht.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.1.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.1.5.2 Ausschluss der Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von¹ für den Ausschluss der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Folgendes enthalten:

- Substitutionskandidaten laut der Verordnung 2015/408 (EU) mit einer Klassifizierung und Gefährdungskennzeichnung, die von denen abweichen, die bereits als Ausschlussvoraussetzungen gemäß dem Kriterium 4.1.3.1 identifiziert wurden;

¹ Von der Vergabestelle festgelegte Punktzahl (vgl. Abschn. 3.1)

- endokrine Disruptoren gemäß den Kriterien laut Anhang II Abschn. 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die nicht in der Liste der Substitutionskandidaten laut der oben genannten Verordnung enthalten sind;

oder für den Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln,

- auf deren Etikett die R-Sätze R50, R53 oder die H-Sätze H400, H413 (allein oder in Kombination) angegeben sind.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.1.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.1.5.3 Biologische Schädlingsbekämpfung

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von ...¹ für den Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungstechniken (Verord. 834/07 i.g.F.) anstelle von Pflanzenschutzbehandlungen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.1.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.1.5.4 Ausbringungsmodalitäten

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von ...¹, wenn für die Ausbringung der Produkte optische Sensoren verwendet werden, die in der Lage sind, die Vegetation zu erfassen und somit eine gezielte Behandlung nur dort, wo sie notwendig ist, ermöglichen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.1.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.1.5.5 Beratung in Bezug auf die integrierte Schädlingsbekämpfung

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von ...¹, wenn der Maßnahmenplan laut dem Kriterium 4.1.3.2 mit der Unterstützung eines gemäß Art. 8 Abs. 3 GvD 150/2012 befähigten Beraters für die integrierte Schädlingsbekämpfung erstellt wurde.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans mit den notwendigen Informationen zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.2 DIENST ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN ZUR KONTROLLE DER PFLANZENKRANKHEITEN ODER ZUR EINDÄMMUNG DER VEGETATION AUF ODER ENTLANG VON STRASSEN

4.2.1 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Vergabe ist der Dienst zur Durchführung von umweltschonenden Arbeiten zur Bekämpfung von Unkraut oder zur Kontrolle von Pflanzenkrankheiten auf oder entlang von Straßen.

4.2.2 Auswahl der Bewerber

Um zur Ausschreibung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber die Vorgaben der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und zudem Fähigkeiten in Bezug auf Diagnose, Organisation und Management besitzen, sodass die Umweltbelastung durch den Dienst möglichst eingeschränkt wird. Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie betriebsintern ein Umweltmanagementsystem umsetzen und über Personal verfügen, das die notwendigen fachlichen Kompetenzen besitzt, um den Dienst korrekt zu erbringen und die Umweltauswirkungen zu reduzieren.

Nachweis: Der Bieter muss eine detaillierte Beschreibung des umgesetzten Umweltmanagementsystems liefern.

Mittel zur Vermutung der Konformität sind:

- die EMAS-Registrierung;
- die Zertifizierung nach ISO 14001;
- sonstige gleichwertige Nachweise.

Der Bieter muss die Liste des für den Dienst zuständigen Personals und die entsprechenden Befähigungsnachweise zur Nutzung von Pflanzenschutzmitteln vorlegen.

Der Bieter muss zudem eine Liste der für die Erbringung des Dienstes zu verwendenden Maschinen/Ausrüstungen mit den entsprechenden Konformitätserklärungen und den Nachweisen über die durchgeführten Funktionsprüfungen (sofern gesetzlich erforderlich) für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel vorlegen.

4.2.3 Technische Spezifikationen

4.2.3.1 Kriterien zur Auswahl der Pflanzenschutzmittel

Der Bieter darf ausschließlich Pflanzenschutzmittel verwenden, auf deren Etikett die Möglichkeit zur Verwendung auf oder entlang von Straßen angegeben ist oder die allgemeinere Nutzungsangabe „Flächen und Hoch- und Tiefbauten“, vorbehaltlich anderweitiger Angaben der Pflanzenschutzmitteldienste beispielsweise bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Gemäß dem nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 der Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen, die Stoffe enthalten, die aufgrund ihrer Karzinogenität, Keimzellmutagenität oder Reproduktionstoxizität in Kategorie 1A und 1B eingestuft sind, und somit der Ausschluss der Pflanzenschutzmittel, auf deren Etiketten die Risikosätze R60 (H360-f), R61 (H360-d) und R45 (H350) angegeben sind.

Um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem erhöhten Risikoprofil bezüglich der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren, muss der Bieter in jedem Fall die Verwendung von Produkten ausschließen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen: Angabe der Sicherheitssätze SPe1, SPe2, SPe3, SPe8 auf dem Etikett, allein oder in Kombination, Einstufung als toxisch (T), sehr toxisch (T+) oder Angabe von

einem oder mehreren der folgenden R-Sätze auf dem Etikett: R40, R42, R43, R62, R63, R64 und R68 gemäß GvD 65/2003, Einstufung in die Gefahrenklassen und -kategorien Acute Tox. 1, Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Carc. 2, Muta. 2, Repr. 2, Lact., STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1, Resp. Sens. 1, Skin Sens. 1 und/oder Angabe auf dem Etikett von einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H300, H301, H310, H311, H317, H330, H331, H334, H341, H351, H361, H362, H370, H371, H372 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die Inanspruchnahme von Produkten mit den oben genannten Klassifizierungen und Sätzen (Sicherheitssätzen, Risikosätzen, Gefahrenhinweisen) ist nur dann erlaubt, wenn der Bieter auf der Grundlage von Beweisdokumenten nachweist, dass Produkte ohne diese Klassifizierungen, Sätze oder Hinweise nicht verfügbar sind bzw. dass keine alternativen Methoden (nicht chemischer Art) anwendbar sind.

Der Bieter hat zudem die Verwendung von Insektenschutz- und milbentötenden Mitteln während der phänologischen Phase der Blüte auszuschließen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der zur Erbringung des Dienstes vorgesehenen Produkte seitens des Bieters mit den entsprechenden technischen und Sicherheitsdatenblättern sowie einer vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgewiesen. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, während der Phase der Vertragsdurchführung Kontrollen durchzuführen.

4.2.3.2 Maßnahmenplan

Der Bieter muss einen Maßnahmenplan vorlegen, in dem Folgendes angegeben ist:

- die etwaigen physischen oder mechanischen Methoden, die für die Pflanzenschutzbehandlungen vorgesehen sind;
- die etwaigen vorgesehenen Pflanzenschutzmittel;
- die Ausbringungsmodalitäten (vgl. 4.1.4.2) und die Durchführungszeiten der Pflanzenschutzbehandlungen;
- das Kartenmaterial mit der Angabe der eventuell betroffenen gefährdeten Bereiche und der spezifischen Bereiche laut Art. 93 und 94 GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 i. d. g. F.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Maßnahmenplans durch den Bieter nachgewiesen.

4.2.3.3 Maschinen

Eventuell verwendete Besprengungsgeräte müssen, es sei denn, sie sind klein oder werden auf dem Rücken getragen, mit einer Schiene mit fächerförmig angeordneten Düsen oder mit Öffnungen für den Austritt des Gemischs nach dem Schwerkraftprinzip ausgestattet sein, die mittels Magnetventilen vom Inneren des für die Behandlung genutzten Fahrzeugs gesteuert wird. Zudem müssen die Geräte Folgendes aufweisen:

- verstellbare Antidrift-Pralldüsen, um die Präzisionsbesprengung der Zielzonen bei niedrigstmöglichem Betriebsdruck zu erlauben;

- entsprechende Arretierventile, welche die Strömung des Gemischs unverzüglich und vollständig unterbrechen oder, je nach Bedürfnissen, die Besprengung an einer oder zwei Seiten (rechts, Mitte, links) eingrenzen;
- Schutzschirme und sonstige Schutzelemente.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der technischen Dokumentation der Maschinen einschließlich der gemäß diesem Kriterium geforderten Informationen nachgewiesen.

4.2.4 Durchführungsbedingungen

4.2.4.1 *Bereiche, in denen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen*

In den Bereichen mit einer spezifischen Gefährdung laut Art. 93 GvD 152/2006 und in den Schutzbereichen der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, darf laut Art. 94 GvD 152/2006 i.g.F. der Zuschlagsempfänger die Behandlungen ausschließlich mit physischen oder mechanischen Methoden durchführen, z.B. durch Grasschnitt, Abflammen, Mulchen, Verwendung von Dampf und/oder Schaum.

Auf Böden mit Grundwasserleitern, die mit dem Sickerwasser des Bodens in Kontakt kommen können, dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, insbesondere wenn diese Grundwasserleiter nicht durch Lehmschichten geschützt sind (nicht gespannte Grundwasserleiter). Nicht verwendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel an den Natura-2000-Stätten sowie in Schutzgebieten gemäß GvD 152/2006 und dem Gesetz 394/1991 i.g.F.

Sofern der Zuschlagsempfänger auf der Grundlage objektiver Elemente der Meinung ist, dass der völlige Ausschluss von chemischen Behandlungen in den oben genannten Bereichen wesentliche Eigenschaften der Behandlung beeinträchtigen könnte, kann er in den Maßnahmenplan die Liste der Pflanzenschutzmittel einfügen, die er zu verwenden beabsichtigt, unter Ausschluss der Produkte laut dem Kriterium 4.2.3.1. In diesem Fall teilt dies die Vergabestelle den auf territorialer Ebene zuständigen Regionen oder Autonomen Provinzen im Vorfeld mit. Die Vergabestelle kann auch eine Stellungnahme von den zuständigen Regionen oder Autonomen Provinzen in Bezug auf die Elemente, die nach Meinung des Zuschlagsempfängers die Inanspruchnahme von Pflanzenschutzmitteln in den Bereichen gemäß Art. 93 und 94 GvD 152/2006 i.g.F. rechtfertigen, anfordern.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 10 m vom Bett der Wasserkörper verwendet werden, wobei die Einhaltung eines eventuell größeren Sicherheitsabstands vorbehalten bleibt, wenn dies auf dem Etikett des Produkts angegeben ist. Werden geeignete Vorrichtungen zur Driftreduzierung verwendet (vgl. Abschn. 4.2.3.3), kann dieser Abstand auf 5 m reduziert werden, wobei die Einhaltung eines eventuell größeren Sicherheitsabstands vorbehalten bleibt, wenn dies auf dem Etikett des Produkts angegeben ist.

Was die Pflanzenschutzbehandlungen betrifft, die in der Nähe von von der Bevölkerung oder von gefährdeten Gruppen besuchten Bereichen durchzuführen sind, gelten die Bestimmungen laut Punkt A.5.6 des nationalen Aktionsplans.

Vorbehalten bleiben die Angaben in Punkt A.5.5 des NAP (Ersatz der chemischen Unkrautvernichtung durch mechanische Unkrautvernichtung an Straßenrändern und -böschungen, die an Siedlungsbereiche angrenzen oder normalerweise von der Bevölkerung besucht werden, sowie in Bereichen, die an Brücken und Tankstellen an Straßen und Autobahnen mit Rastmöglichkeiten angrenzen, wobei entsprechende Maßnahmen zum Management des Systems der Straßenränder angewandt werden müssen, um das Gedeihen und Wachsen von Unkraut möglichst zu reduzieren (Mulchen mit Gras oder Inertstoffen usw.).

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss die für den Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums geforderten Informationen im Maßnahmenplan angeben, und die Vergabestelle behält sich das Recht vor, während der Phase der Vertragsdurchführung Kontrollen durchzuführen.

4.2.4.2 Ausbringungsmodalitäten

Der Zuschlagsempfänger muss die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Windstärke von mehr als 3,4 m/s (leichte Brise, Beaufortskala) vermeiden.

Sofern die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an den Tagen, an denen Niederschläge vorausgesagt sind, oder an den Tagen unmittelbar davor nicht vermieden werden kann, muss der Zuschlagsempfänger die Maßnahmen angeben, die er umzusetzen beabsichtigt, um die Wirksamkeit der Pflanzenschutzbehandlung zu gewährleisten und zu vermeiden, dass das Pflanzenschutzmittel in die Umwelt gelangt.

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss einen jährlichen, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Bericht mit den notwendigen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen.

4.2.4.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Der Zuschlagsempfänger muss garantieren, dass das gesamte für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Personal angemessen und spezifisch ausgebildet ist und gemäß GvD 81/08, GvD 150/2012 und dem nationalen Aktionsplan kontinuierlich weitergebildet wird.

Die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Arbeitskräfte müssen geeignete Sachkenntnisse in Bezug auf die in Anlage I zum GvD Nr. 150/2012 angegebenen Sachgebiete sowie über die zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel auf oder entlang von Straßen verwendeten Maschinen besitzen.

Nachweis: Der Zuschlagsempfänger muss nachweisen, dass die Arbeitskräfte über die Befähigungsbescheinigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen.

4.2.4.4 Jährlicher Bericht

Im jährlichen Bericht muss der Zuschlagsempfänger außer den in Kriterium 4.1.4.2 angegebenen Informationen auch Informationen zu den im Referenzzeitraum durchgeführten Tätigkeiten einfügen und für jedes bei der Ausführung der Behandlungen verwendete Pflanzenschutzmittel Folgendes angeben: Handelsname und Registrierungsnummer des Produkts, Bezeichnung des Wirkstoffs, verwendete Produktmenge, Ausbringungshäufigkeit. Dem Bericht müssen entsprechende Nachweisunterlagen beigelegt werden, auch auf Ansuchen des öffentlichen Auftraggebers.

4.2.5 Belohnende Bewertungskriterien

4.2.5.1 *Ausschließliche Nutzung von physisch-mechanischen Methoden zur Unkrautvernichtung*

Um die Risiken und Auswirkungen in Verbindung mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, wird eine belohnende Punktzahl in Höhe von ...² vergeben, wenn der Maßnahmenplan laut dem Kriterium 4.2.3.2 die ausschließliche Nutzung von physischen oder mechanischen Methoden wie beispielsweise Grasschnitt, Abflammen, Mulchen, Dampf und/oder Schaum vorsieht.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.2.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.2.5.2 *Ausschluss der Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln*

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von ...² für den Ausschluss der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Folgendes enthalten:

- Substitutionskandidaten laut der Verordnung 2015/408 (EU) mit einer Klassifizierung und Gefährdungskennzeichnung, die von denen abweichen, die bereits als Ausschlussvoraussetzungen gemäß dem Kriterium 4.1.3.1 identifiziert wurden;
- endokrine Disruptoren gemäß den Kriterien laut Anhang II Abschn. 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die nicht in der Liste der Substitutionskandidaten laut der oben genannten Verordnung enthalten sind;

oder für den Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln,

- auf deren Etikett die R-Sätze R50, R53 oder die H-Sätze H400, H413 (allein oder in Kombination) angegeben sind.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.2.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.2.5.3 *Biologische Schädlingsbekämpfung*

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von ...² für den Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungstechniken (Verord. 834/07 i.g.F.) anstelle von Pflanzenschutzbehandlungen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.2.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

² Von der Vergabestelle festgelegte Punktzahl (vgl. Abschn. 3.1)

4.2.5.4 Ausbringungsmodalitäten

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von², wenn für die Ausbringung der Produkte optische Sensoren verwendet werden, die in der Lage sind, die Vegetation zu erfassen und somit eine gezielte Behandlung nur dort, wo sie notwendig ist, ermöglichen.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.2.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.2.5.5 Beratung in Bezug auf die integrierte Schädlingsbekämpfung

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von² vergeben, wenn der Maßnahmenplan laut dem Kriterium 4.2.3.2 mit der Unterstützung eines Beraters für die integrierte Schädlingsbekämpfung erstellt wurde, der gemäß Art. 8 Abs. 3 GvD 150/2012 befähigt ist.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans mit den notwendigen Informationen zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.

4.2.6 Spezifische Angaben zur Eindämmung der Vegetation auf oder entlang von Autobahnen

Unbeschadet der allgemeinen Angaben in den obigen Abschnitten 4.2.1 bis 4.2.5 muss die Eindämmung der Vegetation, was ausschließlich das Autobahnnetz betrifft, mechanisch mittels Grasschnitt, Beschneiden, mechanischem Zuschnitt, Buschlichtung und Schnitt zur Eindämmung der Baumvegetation erfolgen.

Dies gilt auch für Schnellstraßen, die ähnliche Eigenschaften wie Autobahnen aufweisen (Mittelstreifen, Betonleitplanken usw.).

Die chemische Unkrautvernichtung kann alternativ an Stellen vorgesehen werden, die weder von ästhetischem noch von funktionellem Wert und/oder gegenüber der Umgebung und dem Untergrund isoliert sind, an denen der mechanische Schnitt nicht geeignet sein könnte oder die Arbeitskräfte durch ein erhöhtes Verkehrsrisiko gefährden könnte. Dies gilt zum Beispiel

1. für heckenlose Mittelstreifen;
2. am linken Fahrbahnrand, der an den Mittelstreifen mit Hecke angrenzt, um zu vermeiden, dass Unkraut (insbesondere Gräser) auf der Asphaltdecke wächst;
3. an den Kontaktpunkten zwischen Mauern oder Betonleitplanken und Asphalt oder einem anderen Straßenbelag, wo sich Unkraut in den normalen Schlitzen festwurzelt.

4.2.7 Zusätzliche belohnende Bewertungskriterien bei Autobahnen

Zusätzlich zu den in Abschn. 4.2.5 angegebenen belohnenden Bewertungskriterien ist für die Behandlungen an Autobahnen und Schnellstraßen mit ähnlichen Eigenschaften das folgende belohnende Bewertungskriterium vorgesehen.

4.2.7.1

Vergeben wird eine belohnende Punktzahl von¹ Punkte, wenn im Maßnahmenplan laut dem Kriterium 4.2.3.2 vorgesehen ist, dass die Vegetationskontrolle mittels mechanischen Bürstens durchgeführt wird.

Nachweis: Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage des Maßnahmenplans sowie des jährlichen Berichts laut Kriterium 4.2.4.4 durch den Zuschlagsempfänger nachgewiesen.